



# BUNDESPATENTGERICHT

21 W (pat) 45/07

---

(Aktenzeichen)

## BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

**betreffend die Patentanmeldung 10 2005 035 627.3**

**(hier: Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe)**

hat der 21. Senat (Technischer Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts in der Sitzung vom 11. März 2008 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Dipl.-Phys. Dr. Winterfeldt sowie der Richter Baumgärtner, Dipl.-Phys. Dr. Morawek und Dipl.-Phys. Dr. Müller

beschlossen:

Die Beschwerde gegen den Beschluss der Patentabteilung 1.44 des Deutschen Patent- und Markenamts vom 25. Mai 2007 wird als unzulässig verworfen.

## **Gründe**

### **I.**

Der Antragsteller hat am 29. Juli 2005 ein Patent für einen Doppelpenis angemeldet. Den mit der Anmeldung eingereichten Antrag auf Gewährung von Verfahrenskostenhilfe für das Erteilungsverfahren hat die Patentabteilung 1.44 des Deutschen Patent- und Markenamts mit Beschluss vom 25. Mai 2007 zurückgewiesen. Zur Begründung wird ausgeführt, dass für die Erteilung des angemeldeten Patents keine Aussicht auf Erfolg bestehe. Zum Einen genüge die Anmeldung nicht den formellen Erfordernissen, zum Anderen sei die angemeldete Erfindung gegenüber dem in der DE 103 52 219 A1 und dem Beate-Uhse-Katalog 2002, S. 88, gezeigten Stand der Technik weder neu noch beruhe sie auf einer erfinderischen Tätigkeit.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die Beschwerde des Antragstellers vom 27. August 2007, mit der er seinen Antrag auf Gewährung von Verfahrenskostenhilfe weiter verfolgt.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

den Beschluss der Patentabteilung 1.44 des Deutschen Patent- und Markenamts vom 25. Mai 2007 aufzuheben und ihm für das Patenterteilungsverfahren 10 2005 035 627.3 und für die im Ertei-

lungsverfahren fällig werdenden Jahresgebühr Verfahrenskostenhilfe zu bewilligen.

## II.

Die nach § 135 Abs. 3 PatG statthafte Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht fristgerecht eingelegt worden ist, und muss daher verworfen werden (§ 79 Abs. 2 S. 1 PatG).

Nach § 135 Abs. 3 PatG findet gegen Beschlüsse der Patentabteilungen, mit denen ein Gesuch auf Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe für das Erteilungsverfahren (§ 130 PatG) zurückgewiesen worden ist, die Beschwerde statt. Für das Vorliegen einer Beschwerde ist es unschädlich, dass der Antragsteller in seinem Schreiben vom 27. August 2007 davon gesprochen hat, dass er gegen die Verweigerung der Verfahrenskostenhilfe "Widerspruch" und "Einspruch" erhebe. Denn auf die Wortwahl kommt es nicht an. Ausreichend ist, dass klar erkennbar der Beschluss vom 25. Mai 2007 angefochten werden sollte (vgl. Busse, PatG, 6. Aufl. 2003, § 73, Rdn. 83).

Gemäß § 73 Abs. 2 S. 1 PatG muss eine Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses eingelegt werden, wobei nach § 47 Abs. 2 S. 2 und 3 PatG diese Frist nur zu laufen beginnt, wenn der Beschluss mit einer zutreffenden Rechtsmittelbelehrung versehen war. Dies ist vorliegend geschehen. Nach § 127 Abs. 1 PatG i. V. m. § 4 Abs. 2 VwZG gilt eine Zustellung, die wie hier durch ein Übergabe-Einschreiben erfolgt, als am 3. Tag nach der Aufgabe der Sendung zur Post als bewirkt. Das Versanddatum war der 29. Juni 2007, so dass nach der gesetzlichen Fiktion die Zustellung am 1. Juli 2007 erfolgt wäre.

Streitig könnte sein, ob diese Fiktion auch dann eintritt, wenn der Tag der Zustellung wie hier auf einen Sonntag fällt, oder ob die Sendung dann erst am darauf folgenden Werktag, also am Montag, dem 2. Juli 2007 als zugestellt gilt (so zutr. Engelhardt/App VwVG VwZG, 7. Aufl. 2006, § 4 VwZG Rdn. 6, 7 m. w. N.). Dies kann aber dahinstehen, da die Frist spätestens am 2. August 2007 abgelaufen ist. Somit ist die erst am 29. August 2007 eingegangene Beschwerde in jeden Fall verspätet.

Dr. Winterfeldt

Baumgärtner

Dr. Morawek

Dr. Müller

Pü